

II-1284 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 782 1J

1991-03-21

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Aumayr und Kollegen  
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten  
betreffend die "Ziegelwerke Leitl"

Durch die Berggesetznovelle 1990 ist das Aufsuchen, Gewinnen und das Aufbereiten von Tonen, soweit sie sich zur Herstellung u. a. von Ziegeleierzeugnissen eignen, dem Geltungsbereich des Berggesetzes unterworfen worden. Dadurch ist die Errichtung und der Betrieb von Unternehmen zur Herstellung von Ziegeleierzeugnissen aus Tonen unter bestimmten Voraussetzungen seit Beginn des Jahres 1991 nicht mehr unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung zu subsumieren, sondern eben unter die einschlägigen berggesetzlichen Bestimmungen.

Diese Zuständigkeitsänderung dürfte hinsichtlich eines anhängigen Verfahrens über die Bewilligung zum Betrieb des Ziegelwerkes Leitl in Ottensheim/Oberösterreich in der Öffentlichkeit, aber auch in Fachkreisen erhebliche Verwirrung gestiftet haben. So berichteten beispielsweise die Oberösterreichischen Nachrichten vom 4.1.1991, daß es "... aufgrund einer Gesetzesänderung ... Unklarheiten über die (sachliche) Zuständigkeit" zur Entscheidung über das Betriebsanlagengenehmigungsverfahren des Ottensheimer Ziegelwerkes von Herrn Dr. Leitl gebe. Denn, wie diese Zeitung weiter ausführt, sei "seit 1. Jänner ... für Ziegelwerke nicht mehr die Gewerbebehörde, sondern die Bergbehörde in Salzburg zuständig."

Selbst der fachlich zuständige Beamte der Abteilung Gewerbe des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung äußerte sich gegenüber einer Tageszeitung kürzlich dahin, daß "anzunehmen" (!) sei, "daß schwebende Verfahren von der Gewerbebehörde

abgeschlossen" würden.

Zu guter letzt teilte der Eigentümer der Ziegelwerke Leitl und gleichzeitiger Gewerbereferent der Oberösterreichischen Landesregierung, Dr. Christoph Leitl, der staunenden Bevölkerung fast 6 Monate nach dem Beschluß des Nationalrates über die Berggesetznovelle 1990 über die "Oberösterreichischen Nachrichten" vom 2.12.1990 mit, daß "Verhandlungen laufen, daß die Ziegelindustrie ab dem kommenden Jahr nicht mehr dem Land (?) unterstehen, sondern in die Zuständigkeit der Bergbaubehörde übergehen soll."

Wie allgemein bekannt, wirbeln die Ziegelfabriken des oberösterreichischen Wirtschaftslandesrates Leitl seit geraumer Zeit bei der im Umkreis von Ottensheim und Pregarten wohnhaften Bevölkerung im wahrsten Sinn des Wortes viel Staub auf. Die kürzlich publik gewordenen Untersuchungsergebnisse der Bundesanstalt für Agrarbiologie, wonach bei Obstbaumblättern in der Nähe des Ziegelwerkes Ottensheim der Fluor-Grenzwert um mehr als das Hundertfache überschritten werde, tragen zur weiteren Erhitzung der Gemüter bei.

Aus großer Sorge darüber, daß im heurigen Jahr bzw. in den Folgejahren der gesetzeskonforme Vollzug jener Vorschriften, welche die Errichtung und den Betrieb von Ziegelwerken regeln, nicht gewährleistet ist und es womöglich zu einer Situation kommt, in der sich sowohl Gewerbe- als auch Bergbehörden zur Durchführung des weiteren Verfahrens in Angelegenheiten der Ziegelwerke Leitl für unzuständig erklären, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nachstehende

A n f r a g e :

1. Ist für die Bewilligung zum fortgesetzten Betrieb des Leitl-Ziegelwerkes Ottensheim die Gewerbe- oder die Bergbehörde zuständig?
2. Werden Sie danach trachten, daß alle in Frage kommenden Beamten der Gewerbeabteilungen der Länder, die Berghauptmannschaften und die Wirtschaftslandesräte der Länder darüber informiert werden, welche Sachverhalte einer Behandlung durch die Gewerbebehörden und welche Sachverhalte einer Bearbeitung durch die Bergbehörden zu unterziehen sind?
3. Gilt Art. II Abs. 3 der Berggesetznovelle 1990, wonach zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen sind, auch für die Ziegelwerke von Herrn Landesrat Dr. Leitl?
4. Vertreten Sie die Auffassung, daß nach der - zufolge der Berggesetznovelle 1990 bewirkten - in Rede stehenden Zuständigkeitsverschiebung von den Gewerbe- zu den Bergbehörden die Rechte der Nachbarn im Verfahren über die Betriebsbewilligung einer Anlage, die der Aufbereitung von Tonen dient, soweit diese sich zur Herstellung von Ziegeleierzeugnissen eignen, und die während des Betriebes einer solchen Anlage bestehenden Nachbarrechte in gleicher Weise, besser oder schlechter geschützt sind als unter der Herrschaft der Gewerbeordnung?
5. Wie begründen Sie die unter 4. geäußerte Ansicht?
6. Gemäß § 146 Abs. 6 Berggesetz genießen alle sonstigen sich nicht nur vorübergehend in der Nähe der Bergbauanlage aufhaltenden Personen, wenn ihr Leben oder ihre Gesundheit oder ihre dem Bewilligungswerber nicht überlassenen Sachen gefährdet oder sie unzumutbar belästigt werden, Parteistellung und können im Verfahren über die Bewilligung

einer Bergbauanlage Einwendungen erheben.

- a) Halten Sie die Wendung "sich in der Nähe der Bergbauanlage nicht nur vorübergehend aufhaltend" für ausreichend - im Sinne des Legalitätsprinzips - bestimmt?
- b) Glauben Sie, daß diese gesetzliche Formulierung hinreicht, daß den von den Emissionen der Ziegelwerke des oberösterreichischen Landesrates Leitl in Ottensheim und Pregarten betroffenen Anrainern im bergrechtlichen Verfahren Parteistellung zukommt?

7. Gemäß § 146 Abs. 2 Berggesetz sind jene Personen, denen vom Gesetz zwar Parteistellung eingeräumt wird, die aber nicht Grundeigentümer der einer Bergbauanlage benachbarten Liegenschaft sind, Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung für die Begründung der Parteistellung durch Anschlag in der Gemeinde bekannt zu geben (sogenanntes Ediktalverfahren). Dies bedeutet aber - im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nach der Gewerbeordnung - eine Schlechterstellung in den Rechten dieser Personengruppe, da die Parteistellung nun nicht mehr von Amts wegen festzustellen ist, sondern sich erst aus der Erhebung von Einwendungen im mündlichen Verfahren ergibt. Das wiederum setzt allerdings die Kenntnis von der Einleitung eines Verfahrens über die Erteilung einer Herstellungsbewilligung voraus. Gelingt es solchen Personen nicht, die unverschuldete Unterlassung von Einwendungen nachzuweisen, ist ihnen das Vorbringen von Einwendungen verwehrt. Selbst wenn ihnen dies gelingen sollte, sind nachträglich vorgebrachte Einwendungen nur bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit gesetzlich zulässig (Präklusivfrist).
- Welche Veranlassungen werden Sie daher treffen, um dieser Personengruppe die Verfolgung ihrer Rechtsschutzinteressen in Hinkunft zu erleichtern?

8. Würden von Dr. Christoph Leitl oder von Dritten in dessen

Namen oder von Unternehmungen, an denen Dr. Leitl beteiligt ist, Anträge auf Gewährung von zins- oder rückzahlungsbegünstigten Darlehen, Zinsen- oder Kreditkostenzuschüssen oder sonstigen Zuwendungen beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten nach dem Bergbauförderungsgesetz 1979 eingebracht, und wenn ja, in welchem Umfang erfolgte bereits eine Förderungszusage Ihres Ressorts bzw. eine Auszahlung von Förderungsmitteln?

9. Hat Herr Dr. Leitl im Zuge der Erstellung der Regierungsvorlage zur Berggesetznovelle 1990 versucht, seinen politischen Einfluß bei Ihnen geltend zu machen, um eine sein Unternehmensimperium privilegierende Gesetzesänderung zu erzielen?
10. Welcher Zweck - außer der Umsetzung einer im Arbeitsübereinkommen der Sozialistischen Koalitionsregierung vom 16. Jänner 1987 enthaltenen Absichtserklärung - wurde tatsächlich damit verfolgt, daß die einschlägigen Bestimmungen des Berggesetzes mit den für gewerbliche Betriebsanlagen geltenden Normen der Gewerbeordnung "harmonisiert" (sh. 1290 d. Blg. Sten.Prot d. NR XVII. GP) worden sind?
11. Steht Ihrer Meinung nach der von Landeshauptmann Dr. Ratzenböck als Gewerbebehörde II. Instanz bescheidmäßig gestattete "Probetrieb" des Ottensheimer Ziegelwerkes von Landesrat Leitl im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen?
12. a) Wenn nein, welche Weisungen werden Sie Landeshauptmann Dr. Ratzenböck erteilen, um ihn zur Einhaltung von Gesetzen auch dann zu veranlassen, wenn diese gegen dessen Parteifreunde anzuwenden sind?

- b) Wenn ja, wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang den von Anrainern erhobenen Einspruch gegen den Probetrieb im Ottensheimer Ziegelwerk aus juristischer Sicht?